



**Deutsche Stratigraphische Kommission (DSK)
im Deutschen Nationalkomitee (DNK)
für die International Union of Geological Sciences (IUGS)**

Satzung

§ 1 Präambel

Die Deutsche Stratigraphische Kommission (DSK) ist eine Arbeitsgruppe des Deutschen Nationalkomitees (DNK) in der "International Union of Geological Sciences" (IUGS). Sie ist gleichzeitig ein "Regional Committee" in der "International Commission on Stratigraphy" (ICS).

§ 2 Leitung und Zusammensetzung

Die Deutsche Stratigraphische Kommission wird von einem Vorstand geleitet. Sie setzt sich aus Subkommissionen und Arbeitsgruppen zusammen.

§ 3 Aufgaben

Die Deutsche Stratigraphische Kommission hat die Aufgabe,

- a) wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Stratigraphie zu fördern und zu koordinieren;
- b) für die Verbreitung nationaler und internationaler Empfehlungen und Beschlüsse unter den inländischen Forschern zu sorgen;
- c) gemeinsam erarbeitete Standpunkte auf dem Gebiet der Stratigraphie auf internationaler Ebene zu vertreten.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Deutschen Stratigraphischen Kommission können Einzelpersonen werden, die Gesellschaften oder Institutionen angehören, die auf dem Gebiet der Geowissenschaften aktiv sind.

§ 5 Geschäftsordnung

Bestandteil dieser Satzung ist die Geschäftsordnung der Deutschen Stratigraphischen Kommission.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung inkl. Geschäftsordnung vom 1.1.1974.

Frankfurt a. M., Krefeld, Potsdam, den 1.1.2002

gez. FRITZ F. STEININGER
1. Vorsitzender der Deutschen
Stratigraphischen Kommission

gez. JOSEF KLOSTERMANN
2. Vorsitzender der Deutschen
Stratigraphischen Kommission

gez. MANFRED MENNING
Sekretär der Deutschen
Stratigraphischen Kommission



Deutsche Stratigraphische Kommission (DSK)
im Deutschen Nationalkomitee (DNK)
für die International Union of Geological Sciences (IUGS)

Geschäftsordnung

Mit den am 6. März 2009 durch den DSK-Vorstand beschlossenen Änderungen

§ 1

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung der Stratigraphischen Kommission vom 1. Januar 2002.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Deutschen Stratigraphischen Kommission wird erworben durch Mitgliedschaft in mindestens einer ihrer Subkommissionen (§ 4). Die Aufnahme erfolgt durch einen Antrag an den Vorsitzenden¹ einer Subkommission² und die mehrheitliche Zustimmung ihrer Ordentlichen Mitglieder. Die Zustimmung kann nicht versagt werden, wenn der Antragsteller

- a) einer auf dem Gebiet der Geowissenschaften aktiven Gesellschaft oder Institution angehört (§ 4 der Satzung) und
- b) auf dem Gebiet der Stratigraphie tätig ist und dies durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen hat und
- c) sich zur Mitarbeit in der Stratigraphischen Kommission bereit erklärt.

Im Allgemeinen soll eine abgeschlossene Hochschulbildung Voraussetzung für die Aufnahme in die Stratigraphische Kommission sein. Ausnahmen hiervon sind zulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn eines der unter a) bis c) genannten Kriterien nicht mehr zutrifft oder wenn das Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Kontakt zur Subkommission herstellt. Dies wird durch Beschluss der Ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Subkommission festgestellt.

§ 3

Organe der Stratigraphischen Kommission

Die Stratigraphische Kommission gliedert sich in

- a) die Subkommissionen,
- b) den Vorstand,
- c) Arbeitsgruppen.

Die Organe der Stratigraphischen Kommission sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 4

Die Subkommissionen

Die Subkommissionen sind permanente Organe der Stratigraphischen Kommission. Sie bestehen aus:

- a) dem Vorsitzenden und einem Sekretär,

¹ Solche Schreibformen gelten sowohl für weibliche wie auch männliche Personen

² Die Subkommissionen werden in der Regel entsprechend den erdgeschichtlichen Systemen gebildet. Sie haben die satzungsgemäßen Aufgaben der Stratigraphischen Kommission für das ihnen zugewiesene System wahrzunehmen.

- b) den Ordentlichen Mitgliedern, deren Zahl einschließlich Vorsitzendem und Sekretär 15 in jeder Subkommission nicht überschreiten soll,
- c) den Korrespondierenden Mitgliedern, deren Zahl nicht begrenzt ist.

Ordentliche Mitglieder besitzen volles Stimmrecht bei Beschlüssen der Subkommissionen und bei der Wahl des Vorstandes der Deutschen Stratigraphischen Kommission. Sie werden für die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 7). Korrespondierende Mitglieder haben für die Dauer ihrer Mitgliedschaft beratende Funktion.

Bei Geschäftsunfähigkeit einer Subkommission übernimmt der Vorstand die Funktionen des Vorsitzenden der Subkommission bis zur nächsten Wahl.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden der Stratigraphischen Kommission,
- b) dem 2. Vorsitzenden der Stratigraphischen Kommission,
- c) dem Sekretär der Stratigraphischen Kommission
- d) und den Vorsitzenden der Subkommissionen.

Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen haben beratende Funktion.

Die Sekretäre der Subkommissionen und die Sekretäre der Arbeitsgruppen können ihren jeweiligen Vorsitzenden mit vollen Rechten im Vorstand vertreten.

Der Vorstand erstellt jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Stratigraphischen Kommission. Dieser Bericht wird über die Subkommissionen sowie in geeigneter Weise öffentlich gemacht.

§ 6 Arbeitsgruppen

Für die Behandlung von Fragen, die zwei oder mehrere Subkommissionen betreffen (z.B. Systemgrenzen), können Arbeitsgruppen von den entsprechenden Subkommissionen mit Zustimmung des Vorstandes gebildet werden.

Für Aufgaben, die nicht in die alleinige Kompetenz einer Subkommission fallen, können Arbeitsgruppen vom Vorstand eingesetzt werden.

Arbeitsgruppen haben die Organisationsform einer Subkommission. Sie bestehen für eine begrenzte Zeit. Ihre Vorsitzenden haben beratende Funktion im Vorstand.

§ 7 Wahlperiode

Die Organe der Stratigraphischen Kommission werden – mit Ausnahme der Arbeitsgruppen – für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. 1. 2000. Geschäftszeitraum für die folgenden Perioden ist das Kalenderjahr.

§ 8 Wahlverfahren

Die Organe der Stratigraphischen Kommission werden nach folgenden Verfahren geheim gewählt:

a) Wahl der ordentlichen Mitglieder einer Subkommission

Wahlberechtigt und wählbar sind alle (sowohl Ordentliche als auch Korrespondierende) Mitglieder der jeweiligen Subkommission.

Vorschläge für die Wahl der Ordentlichen Mitglieder einer Subkommission können von allen Mitgliedern derselben gemacht werden.

Der Vorsitzende der Subkommission oder ein zu benennendes Mitglied sind gehalten, die Vorbereitungen für die Neuwahl der Ordentlichen Mitglieder zu treffen und die Wahl durchzuführen. Briefwahl ist zulässig.

Als gewählt gelten die maximal 15 Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder bilden in der Reihenfolge der erzielten Stimmen eine Reserveliste. Scheidet ein Ordentliches Mitglied während der Wahlperiode aus, rückt der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl von der Reserveliste nach.

Eine Ersatzwahl in einer Subkommission ist während einer Wahlperiode nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

b) Wahl der Vorsitzenden und Sekretäre der Subkommissionen

Die Wahl des Vorsitzenden und des Sekretärs einer Subkommission erfolgt durch die Ordentlichen Mitglieder der jeweiligen Subkommission. Einmalige Wiederwahl ist möglich; nach zwei Amtsperioden hat ein Wechsel zu erfolgen. Eine dritte Amtsperiode ist ausnahmsweise dann möglich, wenn der Vorstand zustimmt und eine 2/3 Mehrheit aller Ordentlichen Mitglieder der Subkommission erreicht wird.

Der Vorsitzende oder ein zu benennendes Mitglied der Subkommission hat die Aufgabe, die Wahl des neuen Vorsitzenden und des Sekretärs vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahl kann als Briefwahl erfolgen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Scheidet während der Wahlperiode einer der Gewählten aus, so übernimmt der andere Gewählte seine Funktion zusätzlich. Eine Neuwahl sollte vermieden werden; die Inangasetzung eines Wahlverfahrens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

c) Wahl der Vorsitzenden und des Sekretärs der Stratigraphischen Kommission

Vorschläge für die Wahl der beiden Vorsitzenden und des Sekretärs der Stratigraphischen Kommission müssen durch mindestens drei Ordentliche Mitglieder erfolgen.

Wahlvorschläge werden beim Sekretär der Stratigraphischen Kommission eingereicht. Dieser bereitet die Wahlen vor.

Die Wahl der beiden Vorsitzenden und des Sekretärs der Stratigraphischen Kommission erfolgt in getrennter Abstimmung für die drei Positionen mittels Briefwahl durch die Ordentlichen Mitglieder der Stratigraphischen Kommission. Gewählt sind die Personen, die jeweils die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinigen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Eine dritte Amtsperiode ist ausnahmsweise dann möglich, wenn eine 2/3 Mehrheit der Ordentlichen Mitglieder aller Subkommissionen erreicht wird.

Der Vorstand der DNK überwacht und bestätigt die Satzungsmäßigkeit der Wahl der Vorsitzenden und des Sekretärs der Stratigraphischen Kommission. Er kann bei Satzungswidrigkeit eine Neuwahl verlangen. Die Wahl kann beim Vorstand des DNK beanstandet werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand, die Subkommissionen und die Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit ist in schriftlichen Anfragen auch dann erzielt, wenn 2/3 oder mehr der Ordentlichen Mitglieder sich für oder gegen den zur Entscheidung vorgelegten Vorschlag äußern. Subkommissionen, Vorstand, und Arbeitsgruppen entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung

Änderungen von Satzung und Geschäftsordnung schlägt der Vorstand vor. Sie werden nach geheimer Abstimmung der Ordentlichen Mitglieder der Subkommissionen bei Erreichen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen wirksam.